

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Einordnung eines Urteilstextes mittels
moderner Online-Hilfsmittel**

OLG KA 12 U 62/21

erstellt am

06.10.2026

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Oktober 2026

Vorwort

Versucht man die einschlägigen Zivilurteile der Landgerichte (LG), der Oberlandesgerichte (OLG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu interpretieren und halbwegs korrekt zu verstehen, kommt man als Laie schnell an Grenzen.

Möglichkeiten, sich dem Verständnis von Zivilurteilen zu nähern, kann zum einen in einer juristischen Beratung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt bestehen. Von dessen Erfahrung und Einschätzung wird dann auch die Bewertung besagte einschlägiger Urteile abhängen.

Andererseits könnte ein anderer Weg darin bestehen - ohne ggf. subjektive Einschätzungen von Experten bzw. Aussagen von Rechtsanwälten - die Urteile unabhängig durch das Hilfsmittel der künstlichen Intelligenz (KI) = AI=Artificial Intelligence) bewerten zu lassen.

Dabei ist klar, dass KI (AI) Fehler machen kann.

Die KI kann aber bei der Strukturierung und Zusammenfassung von Themenkomplexen, der sprachlichen Überarbeitung einzelner Textpassagen sowie der Diskussion von Argumentationsansätzen helfen.

Nutzt man also die künstliche Intelligenz, ist stets eine kritische Distanz mit eigenständiger Überprüfung und Verantwortung notwendig.

Das moderne Hilfsmittel KI wird im vorliegenden Bericht für das folgende OLG – Urteil eingesetzt:

OLG KA 12 U 62/21 vom 16.12.2021

Dieser Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er kann und soll keinesfalls eine verbindliche rechtliche Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Dr. Friedmar Fischer

Wiernsheim, 06. Oktober 2026

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_OLG_KA_12_U_62_21.pdf

http://startgutschriften-arge.de/8/OLG_Karlsruhe_12_U_62_21_an.pdf

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_OLG_KA_12_U_418_14.pdf

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001394647>

OLG Karlsruhe

12 U 62/21

vom 16.12.2021

Ausführliche juristische Analyse, verständliche Zusammenfassung und systematischer Vergleich mit OLG Karlsruhe 12 U 418/14

VBL-Startgutschrift | Härtefallprüfung nach § 242 BGB | Steuerklasse I/0 versus III/0

Kernaussage

12 U 62/21 bestätigt die in 12 U 418/14 entwickelten Grundsätze zur Härtefallkorrektur, zieht ihre Grenzen aber deutlich enger: Eine erhebliche Einbuße von rund 37 % genügt nicht. Entscheidend sind zusätzliche außergewöhnliche biografische Umstände. Anders als beim 2019 erfolgreichen, nur kurz verwitweten Kläger war der Kläger in 12 U 62/21 bereits seit Mai 1997 dauerhaft getrennt und am Stichtag geschieden. Damit war Steuerklasse I/0 fast fünf Jahre vor der Wiederheirat sachgerecht und der Stichtagsstatus nicht nur zufällig. Die Berufung wurde deshalb zurückgewiesen.

Bearbeitungsgrundlage: das im Internet downloadbare Urteil OLG Karlsruhe 12 U 62/21 sowie das im Internet downloadbare Urteil OLG Karlsruhe 12 U 418/14. Die Darstellung trennt Urteilsinhalt, Vergleich und eigene juristische Einordnung.

Inhaltsübersicht

1. Entscheidung 12 U 62/21 auf einen Blick
2. Sachverhalt und Versicherungsbiografie
3. Rechtlicher Hintergrund der VBL-Startgutschrift
4. Prozessgeschichte und Anträge
5. Zulässigkeit und Rechtskraft
6. Materiell-rechtlicher Prüfungsmaßstab nach § 242 BGB
7. Die Härtefallprüfung in 12 U 62/21
8. Ehezeitprägung und Bedeutung der dauernden Trennung
9. Erhebliche Einbuße von 37 % – warum sie nicht genügt
10. Versorgungsausgleich
11. § 56 VBLS a.F. und Vertrauensschutz
12. Tenor, Kosten und Revision
13. 12 U 418/14 – Referenzentscheidung
14. Direkter Vergleich beider Urteile
15. Warum 418/14 gewinnt und 62/21 verliert
16. Dogmatische Leitlinien aus beiden Entscheidungen
17. Kritische juristische Würdigung
18. Praktische Prüfkriterien für ähnliche Fälle
19. Prüfungsschema
20. Gesamtfazit

1. Entscheidung 12 U 62/21 auf einen Blick

Aspekt	OLG Karlsruhe 12 U 62/21
Gericht	OLG Karlsruhe, 12. Zivilsenat
Vorinstanz	LG Karlsruhe, 6 O 398/19
Streitgegenstand	Höhere VBL-Betriebsrente durch Ansatz Steuerklasse III/0 statt I/0 bei der Startgutschrift
Kläger	Rentenferner Versicherter, geboren 27.04.1949
Stichtag	31.12.2001
Status am Stichtag	Geschieden; zuvor seit Mai 1997 dauerhaft getrennt
Rentenbeginn	01.08.2014
Betriebsrente zunächst	542,92 € brutto
Gesetzliche Rente	1.987,86 € brutto zzgl. Zuschuss KV
Behaupteter Mehrbetrag bei III/0	324,28 € monatlich
Behauptete relative Einbuße	ca. 37 % der Betriebsrente
Ergebnis	Berufung zulässig, aber unbegründet
Härtefall	Verneint
Revision	Nicht zugelassen

Der Kläger akzeptierte ausdrücklich die generelle Wirksamkeit der aktuellen Startgutschriftenregelung. Streitgegenstand war ausschließlich die Frage, ob die VBL wegen eines besonderen Härtefalls nach § 242 BGB ausnahmsweise gehindert war, auf den Familienstand am Stichtag abzustellen.

2. Sachverhalt und Versicherungsbiografie

- Pflichtversicherung bei der VBL ab 1967 bis 31.07.2014, mit Unterbrechungen bis Juli 1971.
- Erste Ehe ab 1972 bis zur Rechtskraft der Scheidung 1999.
- Dauernde Trennung von der ersten Ehefrau bereits seit Mai 1997.
- Am Umstellungstichtag 31.12.2001 war der Kläger geschieden.
- Wiederheirat am 25.03.2002; die zweite Ehe bestand im Zeitpunkt des Urteils fort.
- Startgutschrift vom 15.10.2002: 80,04 Versorgungspunkte, entsprechend 320,16 € monatlicher Anwartschaft; Steuerklasse I/0.
- Spätere Überprüfungen nach § 79 Abs. 1a VBLS und nach Einführung des gleitenden Anteilssatzes änderten die Startgutschrift nicht.
- Betriebsrente ab 01.08.2014 zunächst 542,92 € brutto.

Der Kläger argumentierte, seine Versicherungszeit sei zu über 88 % ehegeprägt gewesen. Das OLG akzeptierte diese rein formale Ehequote nicht als entscheidend. Es stellte auf die steuerlich und versorgungsrechtlich relevante Lebenssituation ab und zog die dauernde Trennung seit Mai 1997 in die Bewertung ein.

3. Rechtlicher Hintergrund

Die VBL stellte das frühere, an der Beamtenversorgung orientierte Gesamtversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 auf ein beitragsorientiertes Punktemodell um. Bis dahin erdiente Anwartschaften wurden als

Startgutschriften in Versorgungspunkte überführt. Für rentenferne Versicherte waren die Übergangsregelungen mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Beanstandungen und tariflicher Nachbesserungen.

Entwicklung	Bedeutung
2002	Neue VBL-Satzung und erste Startgutschriften.
BGH 14.11.2007	Ursprüngliche Übergangsregelung verstieß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.
17. Satzungsänderung 2012	Vergleichsmodell als erste Nachbesserung.
BGH 09.03.2016	Auch diese Übergangsregelung blieb gleichheitswidrig.
Änderungstarifvertrag Nr. 10 / 23. Satzungsänderung	Einführung des gleitenden Anteilssatzes; Grundlage der aktuellen Berechnung.
OLG 30.11.2021	Senat stellte in Parallelverfahren die Wirksamkeit der neuen Regelungen fest.

Im Verfahren 12 U 62/21 musste das OLG deshalb nicht die abstrakte Wirksamkeit der 23. Satzungsänderung prüfen. Diese war zwischen den Parteien unstreitig. Prüfungsgegenstand war allein die Billigkeitskorrektur des grundsätzlich wirksamen Systems im konkreten Einzelfall.

4. Prozessgeschichte und Anträge

Der Kläger hatte schon gegen frühere Startgutschriften geklagt. Die VBL berief sich deshalb auf Rechtskraft. Im aktuellen Verfahren verlangte er Zahlung weiterer 324,28 € brutto monatlich seit Rentenbeginn, zuzüglich jährlicher Rentenanpassung, Bonuspunkten und Zinsen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Es sah keine besonderen Umstände, die zusätzlich zur behaupteten hohen Einbuße einen Härtefall begründeten. Besonders hob es hervor, dass die Situation nicht mit 12 U 418/14 vergleichbar sei: Dort beruhte der ungünstige Stichtagsstatus auf dem schicksalhaften Tod der Ehefrau; hier auf Scheidung und einer schon Jahre zuvor bestehenden dauernden Trennung.

5. Zulässigkeit und Rechtskraft

5.1 Neue Mitteilungen = neuer Streitgegenstand

Das OLG bejahte die Zulässigkeit. Die Rechtskraft des früheren Senatsurteils 12 U 105/05 sperrte die neue Klage nicht. Streitgegenstand wird durch Antrag und Lebenssachverhalt bestimmt. Die neue Klage bezog sich auf die Startgutschriftenmitteilungen 2012 und 2018 und damit auf neue Satzungenfassungen. Gegen verschiedene Mitteilungen darf erneut vorgegangen werden, auch wenn einzelne Rechenelemente gleich bleiben.

5.2 Keine materielle Bindung an die frühere Ablehnung von III/0

Auch die frühere Abweisung eines Antrags zur Steuerklasse III/0 legte nicht rechtskräftig fest, dass III/0 unter allen späteren Satzungenfassungen und auch unter Härtefallgesichtspunkten ausgeschlossen sei. Erst nach Anerkennung bzw. Klärung der neuen Satzungengrundlage war eine konkrete Härtefallprüfung sinnvoll möglich.

Hier folgt 12 U 62/21 ausdrücklich der Linie von 12 U 418/14. Prozessrechtlich stimmen beide Entscheidungen nahezu vollständig überein.

6. Materiell-rechtlicher Prüfungsmaßstab nach § 242 BGB

Der Senat formuliert die Grundregel klar: Hält eine Übergangsregelung der abstrakten Billigkeits- und Wirksamkeitskontrolle stand, kann dennoch im Einzelfall eine Korrektur wegen besonderer Härte geboten sein. Rechtsgrundlage ist § 242 BGB.

- Die bloße Differenz zwischen neuer und alter Versorgung genügt nicht.
- Es müssen besondere Umstände hinzukommen, die die Einbuße außergewöhnlich erscheinen lassen.
- Solche Umstände können insbesondere Besonderheiten der Erwerbs- oder Familienbiografie sein.
- Allgemeingültige starre Grenzwerte lassen sich nur begrenzt bilden.
- Auch rentenferne Versicherte können grundsätzlich einen Härtefall geltend machen.
- Herangezogen werden dürfen aber nur Umstände, die wirklich eine Ausnahme darstellen und den Betroffenen in einem von der Typisierung nicht erfassten besonderen Ausmaß treffen.

Damit ist der Härtefall eine eng begrenzte Ausnahme von einer ansonsten wirksamen typisierenden Massenregelung. Das Gericht ersetzt die Satzung nicht durch eine freie Billigkeitsentscheidung; es korrigiert nur atypische Extremfälle.

7. Die Härtefallprüfung in 12 U 62/21

Das OLG verneint die besondere Härte in zwei Schritten. Erstens fehle es an einer ausreichend atypischen Ehe- und Familienbiografie. Zweitens könne die erhebliche finanzielle Einbuße dieses qualitative Defizit nicht ersetzen.

8. Ehezeitprägung und Bedeutung der dauernden Trennung

Der entscheidende Unterschied zum Fall 12 U 418/14 liegt in der Zeit vor dem Stichtag. Zwar bestand die erste Ehe formal rund 27,5 Jahre. Der Kläger lebte jedoch bereits seit Mai 1997 dauerhaft getrennt. Für den Senat kann diese Trennungszeit nicht als Argument für die fiktive Behandlung als verheirateter Versicherter dienen.

Der Grund ist systemintern: Wäre der Umstellungsstichtag auf einen Tag während der dauernden Trennung gelegt worden, wäre nach dem früheren Satzungsrecht ebenfalls Steuerklasse I/0 maßgeblich gewesen. Damit bestand die für I/0 relevante Lebenssituation nicht erst zufällig am 31.12.2001, sondern schon seit mehr als vier Jahren.

Das Gericht bezeichnet den Stichtagsstatus daher gerade nicht als „gänzlich untypisch“ oder „gleichsam zufällig“. Auch unter Einbeziehung der zweiten Heirat im März 2002 bleibt ein Zeitraum von fast fünf Jahren zwischen Trennung und Wiederheirat. Das reicht dem Senat aus, um die Atypik zu verneinen.

9. Erhebliche Einbuße von 37 % – warum sie nicht genügt

Rechengröße	Betrag
Tatsächliche Betriebsrente	542,92 €
Vom Kläger angenommene Betriebsrente bei III/0	867,20 €
Differenz	324,28 €
Relative Differenz	rund 37 %

Das OLG bezeichnet 37 % ausdrücklich als erheblich. Es verneint also nicht die wirtschaftliche Bedeutung des Unterschieds. Juristisch ist aber die Höhe nur ein Element. Ohne zusätzliche außergewöhnliche Umstände kann selbst eine derart deutliche Differenz keinen Härtefall begründen.

Damit konkretisiert 12 U 62/21 die 2019er Entscheidung besonders deutlich: 12 U 418/14 darf nicht als „30-%-Regel“ verstanden werden. Es existiert kein automatischer Schwellenwert, ab dem § 242 BGB eingreift.

10. Versorgungsausgleich

Die VBL argumentierte zusätzlich, bei einer fiktiven III/0-Berechnung müsse auch der Versorgungsausgleich zugunsten der geschiedenen Ehefrau neu berücksichtigt werden. Dann betrage die fiktive Betriebsrente nur 605,84 € und die Differenz nur 62,92 € bzw. 10,39 %. Der Kläger hielt entgegen, er habe eine Kürzung durch Einmalzahlung abgewendet.

Das OLG musste diese komplizierte Frage nicht entscheiden. Es bezeichnet die Argumentation der VBL als zweifelhaft, lässt sie aber offen, weil bereits die fehlenden außergewöhnlichen biografischen Umstände zur Klageabweisung führen.

11. § 56 VBLS a.F. und Vertrauensschutz

Der Kläger berief sich auf die frühere Möglichkeit, eine Versorgungsrente bei späterer Änderung der Steuerklasse anzupassen. Das OLG weist dies zurück. § 56 VBLS a.F. war mit Wirkung zum 01.12.2001 aufgehoben worden und wirkt nach den Übergangsvorschriften nur für bis 31.12.2001 eingetretene Umstände fort. Die hierzu entwickelten Härtefallentscheidungen betrafen Bestandsrentner und können nicht ohne Weiteres auf Startgutschriften rentenferner Versicherter übertragen werden.

Bei rentenfernen Versicherten kann geschütztes Vertrauen nur hinsichtlich solcher Berechnungsgrößen entstehen, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden.

12. Tenor, Kosten und Revision

- Berufung gegen das Urteil des LG Karlsruhe vom 29.01.2021 wird zurückgewiesen.
- Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- Revision wird nicht zugelassen.

Die Nichtzulassung der Revision begründet der Senat damit, dass die Grundsätze der Härtefallprüfung höchstrichterlich geklärt seien. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Lebenssachverhalt ist in erster Linie Aufgabe des Tatrichters.

13. OLG Karlsruhe 12 U 418/14 – die Referenzentscheidung

Im Urteil vom 30.07.2019 hatte derselbe Senat einen Härtefall bejaht. Der dortige Kläger war bereits bei Eintritt in den öffentlichen Dienst verheiratet. Seine erste Ehefrau starb im Jahr 2000 an Krebs. Am 31.12.2001 war er deshalb verwitwet; 2002 heiratete er erneut. Von mehr als 39 Jahren VBL-Versicherungszeit war er nur etwa 2 Jahre und 4 Monate, also rund 6 %, unverheiratet.

Die Anwendung von Steuerklasse I/0 führte dort ebenfalls zu einer sehr hohen Einbuße; nach der letzten Berechnung lag die Versorgungsrente um 37,32 % unter der Versorgung bei III/0. Der Senat bejahte § 242 BGB, weil mehrere außergewöhnliche Faktoren zusammentrafen: sehr kurze Verwitwetenphase, schicksalhafter Tod der Ehefrau, jahrzehntelang ehegeprägte Versicherungsbiografie, hohe nicht kompensierte Einbuße und ein Stichtagsstatus, der die langjährige Biografie nur zufällig abbildete.

Rechtsfolge in 12 U 418/14: Die VBL musste ab Rentenbeginn eine Rente gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift mit Steuerklasse III/0 berechnet wird.

14. Direkter Vergleich: 12 U 62/21 versus 12 U 418/14

Vergleichspunkt	12 U 418/14 (2019)	12 U 62/21
Ergebnis	Härtefall bejaht	Härtefall verneint
Stichtagsstatus	verwitwet	geschieden
Ursache	Tod der Ehefrau	Scheidung nach dauernder Trennung
Situation vor Stichtag	nur kurze Verwitwetenphase	seit Mai 1997 dauerhaft getrennt
Dauer atypischer Status vor Stichtag	ca. 1,5 Jahre verwitwet	mehr als 4,5 Jahre Trennung/Unverheiratetsein bis Stichtag
Wiederheirat	2002	25.03.2002
Eheprägung	außergewöhnlich stark; nur ca. 6 % unverheiratet	lange Ehe, aber steuerlich relevante Trennung seit 1997
Einbuße	37,32 %	ca. 37 % behauptet
Bewertung der Einbuße	erheblich + außergewöhnliche Umstände	erheblich, aber allein nicht ausreichend
Stichtagsstatus	gleichsam zufällig und untypisch	nicht gänzlich untypisch oder zufällig
§ 242 BGB	Korrektur geboten	keine Korrektur
Revision	nicht zugelassen	nicht zugelassen

15. Warum 12 U 418/14 gewinnt und 12 U 62/21 verliert

Die beiden Fälle zeigen besonders anschaulich, dass die prozentuale Renteneinbuße nicht das entscheidende Unterscheidungskriterium ist. Sie ist in beiden Fällen nahezu identisch. Ausschlaggebend ist die qualitative Atypik der Biografie.

- In 12 U 418/14 war der ungünstige Familienstand am Stichtag eine kurze, schicksalhaft verursachte Ausnahme innerhalb einer nahezu durchgehend ehegeprägten Versicherungsbiografie.
- In 12 U 62/21 bestand die für Steuerklasse I/0 maßgebliche Situation bereits seit der dauernden Trennung im Mai 1997, also lange vor dem Stichtag.
- Die spätere Wiederheirat macht den Stichtagsstatus nicht rückwirkend atypisch.
- Die formale Dauer einer Ehe ist nicht allein maßgeblich; eine dauernde Trennung kann die behauptete Ehezeitprägung billigkeitstechnisch durchbrechen.
- 37 % Verlust ist ein starkes quantitatives Indiz, ersetzt aber nicht das zusätzliche qualitative Element „außergewöhnliche Umstände“.

Der Unterschied ist damit nicht schlicht „Tod versus Scheidung“. Das OLG sagt ausdrücklich, dass es unter Billigkeit Gesichtspunkten unerheblich sei, dass der Kläger geschieden und nicht verwitwet war. Entscheidend ist vielmehr die Dauer und Typizität der tatsächlichen Lebenssituation rund um den Stichtag. Der Tod der Ehefrau war in 418/14 deshalb relevant, weil er die kurze und atypische Ausnahme erklärte.

16. Dogmatische Leitlinien aus beiden Entscheidungen

16.1 Zweistufige Kontrolle

Stufe 1: abstrakte Wirksamkeit der Übergangsregel. Stufe 2: konkrete Härtefallkontrolle nach § 242 BGB. Eine wirksame Satzung kann im atypischen Einzelfall korrigiert werden, ohne dass sie allgemein unwirksam wird.

16.2 Ausnahmecharakter

Der Härtefall darf die typisierende Regel nicht faktisch aushöhlen. Deshalb verlangt der Senat Umstände, die wirklich eine Ausnahme darstellen und bei der generalisierenden Regelbildung nicht angemessen erfasst wurden.

16.3 Keine mathematische Schwelle

Weder 30 % noch 37 % bilden eine starre Grenze. Der wirtschaftliche Nachteil muss mit qualitativen Besonderheiten zusammenkommen.

16.4 Biografie statt Momentaufnahme

Bei einem familienstandsbezogenen Stichtagsparameter ist zu fragen, ob der Stichtagsstatus die langjährige Biografie repräsentiert oder nur eine kurze zufällige Episode abbildet. Diese biografische Repräsentativität ist der eigentliche Vergleichsmaßstab.

16.5 Dauernde Trennung als rechtlich relevanter Einschnitt

12 U 62/21 zeigt, dass die formale Ehe allein nicht genügt. Wenn bereits während der Trennung nach dem früheren Satzungsrecht I/0 maßgeblich gewesen wäre, kann diese Zeit nicht zugleich als Argument für eine Härtefallkorrektur zugunsten III/0 verwendet werden.

16.6 Rentenferne Versicherte sind nicht ausgeschlossen

Beide Urteile bestätigen, dass § 242 BGB auch rentenfernen Versicherten offensteht. Ihr Schutzniveau ist jedoch nicht automatisch mit Bestandsrentnern oder rentennahen Versicherten identisch.

17. Kritische juristische Würdigung

Die Abgrenzung beider Urteile ist dogmatisch überzeugend, weil sie verhindert, dass § 242 BGB zu einer allgemeinen zweiten Berechnungsschiene wird. Würde eine hohe Differenz allein genügen, könnte jeder Versicherte mit ungünstigem Stichtagsparameter eine individualisierte Alternativberechnung verlangen. Das widerspräche dem Zweck einer Stichtags- und Typisierungsregel.

Zugleich bleibt die Härtefallprüfung notwendigerweise wertungs offen. Begriffe wie „gleichsam zufällig“, „ausreichende Prägung“ oder „außergewöhnliche Umstände“ lassen sich nicht exakt mathematisieren. Dies erhöht die Bedeutung einer sorgfältigen chronologischen Aufbereitung der individuellen Biografie.

Besonders wichtig ist die Klarstellung in 12 U 62/21, dass Scheidung gegenüber Verwitwung nicht abstrakt als weniger schutzwürdig bewertet wird. Eine solche moralische Rangordnung vermeidet der Senat. Relevant ist die objektive Dauer der Lebenssituation und ihre Aussagekraft für den Stichtag.

Diskussionswürdig bleibt, wie stark nach dem Stichtag liegende Entwicklungen – etwa eine sehr schnelle Wiederheirat – berücksichtigt werden dürfen. Das OLG lässt diese Frage ausdrücklich offen, weil der fast fünfjährige Zeitraum seit der Trennung das Ergebnis bereits trägt. Für andere Fallkonstellationen kann dieser Punkt weiterhin bedeutsam sein.

18. Praktische Prüfkriterien für ähnliche Fälle

Kriterium	Spricht eher FÜR Härtefall	Spricht eher GEGEN Härtefall
Dauer ungünstiger Status	nur sehr kurze Episode um den Stichtag	mehnjährige stabile Situation vor Stichtag
Ursache	atypisches, schicksalhafter Ereignis als Erklärung der kurzen Episode	länger andauernde Lebenssituation
Versicherungsbiografie	fast durchgehend gegenteiliger Familienstand	gemischte oder länger unterbrochene Prägung
Rentendifferenz	hoch	gering; aber hohe Differenz allein genügt nicht
Kompensation	keine anderweitigen Vorteile	anderweitige Systemvorteile kompensieren Nachteil
Zeit nach Stichtag	rasche Rückkehr zur langjährigen typischen Situation kann Indiz sein	spätere Änderung mit größerem zeitlichen Abstand
Typisierungsnahe	Stichtag bildet Biografie offensichtlich schlecht ab	Stichtag entspricht mehrjähriger tatsächlicher Situation

19. Prüfungsschema für einen VBL-Härtefall nach § 242 BGB

- Welche Satzungsfassung und welche Startgutschriftenmitteilung sind maßgeblich?
- Ist die abstrakte Wirksamkeit der Übergangsregel geklärt oder anerkannt?
- Gibt es Vorprozesse? Liegt wirklich derselbe Streitgegenstand vor?
- Welcher Stichtagsparameter verursacht die behauptete Belastung?
- Wie hoch ist die tatsächliche Betriebsrente?
- Wie hoch wäre sie bei dem begehrten alternativen Parameter?
- Ist die Differenz erheblich?
- Welche Lebenssituation bestand nicht nur am Stichtag, sondern in den Jahren davor?
- War der Stichtagsstatus für die Versicherungsbiografie typisch oder eine kurze Ausnahme?
- Bei Ehe/Familienstand: gab es dauernde Trennung, Scheidung, Verwitwung, Wiederheirat?
- Welche dieser Phasen wäre nach dem alten Satzungsrecht steuerklassenrelevant gewesen?
- Liegen wirklich außergewöhnliche, von der Typisierung nicht erfasste Umstände vor?
- Werden Nachteile durch andere Elemente des Übergangsrechts kompensiert?
- Ergibt die Gesamtschau eine unzumutbare besondere Härte?
- Falls ja: Welche eng begrenzte Korrektur beseitigt die Härte, ohne die Satzung allgemein außer Kraft zu setzen?

20. Gesamtfazit

OLG Karlsruhe 12 U 62/21 ist keine Abkehr von 12 U 418/14, sondern dessen konsequente Begrenzung. Beide Entscheidungen verwenden denselben rechtlichen Maßstab. Sie kommen nur deshalb zu unterschiedlichen Ergebnissen, weil die tatsächlichen Biografien unterschiedlich atypisch sind.

In 12 U 418/14 fiel eine kurze Verwitwetenphase nach jahrzehntelanger Ehe zufällig auf den Umstellungsstichtag. Der Status I/0 war deshalb für die Gesamtbiografie kaum repräsentativ. Zusammen mit einer Einbuße von 37,32 % entstand eine besondere unzumutbare Härte. Die VBL musste III/0 zugrunde legen.

In 12 U 62/21 bestand die für I/0 maßgebliche Situation dagegen bereits seit Mai 1997. Der Kläger war von seiner ersten Ehefrau dauerhaft getrennt, später geschieden und erst im März 2002 wieder verheiratet. Der Stichtag traf damit keine bloß kurzfristige Ausnahme, sondern eine fast fünfjährige Lebensphase. Deshalb blieb es trotz einer behaupteten Einbuße von rund 37 % bei Steuerklasse I/0.

Die wichtigste juristische Aussage des Vergleichs lautet daher: Für § 242 BGB müssen quantitative Härte und qualitative Atypik zusammentreffen. Eine hohe Renteneinbuße ist notwendig bedeutsam, aber nicht selbständig ausreichend. Der Erfolg hängt maßgeblich davon ab, ob der Stichtag die langjährige Versicherungs- und Familienbiografie nur zufällig verzerrt oder eine bereits länger bestehende Lebenssituation zutreffend abbildet.

21. Fundstellen und Quellenhinweis

Primärquelle 1: OLG Karlsruhe, Urteil 12 U 62/21, 13 Seiten, im Internet downloadbar. Primärquelle 2: OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2019, 12 U 418/14, im Internet downloadbar.

Die Ausarbeitung stützt sich auf diese beiden Entscheidungen.

Die Abschnitte „kritische Würdigung“ und „praktische Prüfkriterien“ sind als analytische Ableitung aus den Urteilsgründen gekennzeichnet und keine zusätzlichen gerichtlichen Feststellungen.